



Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette Examenswissen, systematisch und klausurtypisch aufbereitet

## Schuldrecht AT 1

25. Auflage 2021

Das Schuldrecht ist das **examensrelevanteste Gebiet des Zivilrechts**. Zu den unverzichtbaren Kerninhalten des Allgemeinen Schuldrechts zählen das Entstehen rechtsgeschäftlicher, rechtsgeschäftsähnlicher und gesetzlicher Schuldverhältnisse und die aus den vertraglichen Schuldverhältnissen erwachsenen Pflichten und Obliegenheiten. Gleiches gilt für die Verletzung schuldrechtlicher Pflichten (Unmöglichkeit, Nichtleistung nach Fristsetzung, Verzug usw.) und ihr Vertretenmüssen (Verschulden, Garantie und Übernahme des Beschaffungsrisikos). Das Skript stellt diese Inhalte so dar, wie Sie es in Ihrer Examensklausur brauchen.

Als **Lernbuch**, das auf Studierende zugeschnitten ist, enthält das Skript neben dem erforderlichen Fachwissen:

- **24 Fälle** auf Klausurniveau für die optimale Verknüpfung von Fachwissen und Falllösung
- **Übersichten**, die Sie bei der Erfassung des Stoffes unterstützen und eine schnelle Wiederholung erleichtern
- **Aufbauschemata**, die es Ihnen ermöglichen, die grundlegenden Elemente vom dargestellten Fall zu lösen und auf Ihre Examensklausur zu übertragen
- **Strukturübersichten**, die Ihnen die Einordnung der behandelten Probleme in das Gesamtsystem erleichtern

ISBN: 978-3-86752-801-6



9 783867 528016

€ 20,90

Sie erhalten die Karteikarten Schuldrecht AT 1 zu einem vergünstigten Preis, wenn Sie sie zusammen mit diesem Skript erwerben.

Erhältlich bei jedem teilnehmenden Buchhändler.

Im Paket  
günstiger!



Alpmann Schmidt

Schuldrecht AT 1

2021

S



Skripten

Langkamp

# Schuldrecht AT 1

Nichtleistung nach Fristsetzung, Unmöglichkeit, Schuldner- und Gläubigerverzug u.a.

25. Auflage 2021

Alpmann Schmidt



# KK Karteikarten

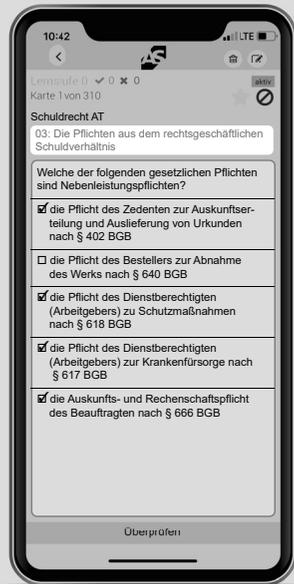
Passend zu jedem S-Skript!



- Komprimierte Darstellung des examensrelevanten Stoffs
  - **Übersichten, Schaubilder und Schemata** ermöglichen das schnelle Erfassen, Verstehen und Wiederholen des Rechtsgebiets
- Weitere Musterkarten online: [www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de)

# EL E-LEARNING

Passend zu jedem S-Skript!



- Überall lernen, im Browser oder in der App, auch offline
- **Frage-Antwort-Modus** (Freitext und Multiple-Choice)
- Individuell editierbar
- Wissenschaftlich erprobtes Wiedervorlagesystem

Alpmann Schmidt Jura App:  
kostenlos zum Download



Die Lernkarten **passend zu diesem Skript** finden Sie hier:  
[www.repetico.de/alpmann-schmidt](http://www.repetico.de/alpmann-schmidt)



## Bundesweit juristische Repetitorien zum 1. Examen seit 1956



Die Wahl des richtigen Repetitoriums ist Vertrauenssache. Vergleichen Sie! Probehören ist jederzeit möglich. Wir sind sicher auch in Ihrer Stadt: [t1p.de/d5s5](http://t1p.de/d5s5)

# **SCHULDRECHT AT 1**

**Nichtleistung nach Fristsetzung, Unmöglichkeit,  
Schuldner- und Gläubigerverzug u.a.**

**2021**

Dr. Tobias Langkamp  
Rechtsanwalt und Repetitor

**ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG  
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0  
AS-Online: [www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de)**

*Zitiervorschlag: Langkamp, Schuldrecht AT 1, Rn.*

**Dr. Langkamp, Tobias**

Schuldrecht AT 1

Nichtleistung nach Fristsetzung, Unmöglichkeit,  
Schuldner- und Gläubigerverzug u.a.

25. Auflage 2021

ISBN: 978-3-86752-801-6

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Skripten,  
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).  
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.  
Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:  
**[feedback@alpmann-schmidt.de](mailto:feedback@alpmann-schmidt.de)**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Einleitung</b> .....	1
A. Gesetzliche Regelung des Schuldrechts (§§ 241–853) .....	1
B. Schuldverhältnis als pflichtenbegründende Sonderbeziehung zwischen zwei oder mehreren Personen .....	1
I. Schuldverhältnis im engeren Sinn .....	2
II. Schuldverhältnis im weiteren Sinn .....	2
C. Entstehen des Schuldverhältnisses .....	2
D. Pflichten in einem Schuldverhältnis .....	3
I. Primäre Pflichten .....	3
1. Leistungspflichten .....	3
2. Rücksichtnahmepflichten aus § 241 Abs. 2 .....	3
3. Obliegenheiten .....	4
II. Sekundärleistungspflichten .....	4
E. Relativität der Schuldverhältnisse .....	4
 <b>1. Teil: Entstehen des Schuldverhältnisses</b> .....	 5
<b>1. Abschnitt: Rechtsgeschäftliches Schuldverhältnis</b> .....	5
A. Kontrahierungszwang .....	5
I. Kontrahierungszwang kraft spezieller Regelung .....	5
1. Kontrahierungszwang aufgrund eines öffentlichen Interesses .....	5
2. Kontrahierungszwang aus Gründen des Wettbewerbs .....	6
II. Kontrahierungszwang nach allgemeinen Grundsätzen .....	6
1. Kontrahierungszwang gemäß § 826 .....	6
2. Aufnahmезwang aus Art. 9 GG .....	7
3. Allgemeiner Kontrahierungszwang bei öffentlichen Versorgungsaufgaben .....	7
B. Einschränkung der Gestaltungsfreiheit .....	8
I. Nichtigkeitsvorschriften .....	8
II. Verbot der Abänderung gesetzlicher Schutzvorschriften .....	8
III. Verfügungsbeschränkungen .....	8
 <b>2. Abschnitt: Rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse</b> .....	 9
A. Rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse gemäß § 311 Abs. 2 .....	9
I. Aufnahme von Vertragsverhandlungen .....	10
II. Vertragsanbahnung .....	10
III. Ähnliche geschäftliche Kontakte .....	11
1. Nichtige Verträge .....	11
2. Gefälligkeitsverhältnisse nur mit Rücksichtnahmepflichten .....	11
Fall 1: Probefahrt mit Problemen .....	12
3. Verhältnis zwischen dem Versprechenden und dem Dritten beim Vertrag zugunsten Dritter .....	13
B. Schuldverhältnis mit Dritten .....	14
I. Inanspruchnahme des Vertrauens in besonderem Maße .....	14
II. Eigenes wirtschaftliches Interesse am Vertragsschluss .....	15

III. Berechtigungen Dritter .....	16
IV. Berufshaftung .....	17
<b>3. Abschnitt: Gesetzliche Schuldverhältnisse .....</b>	<b>18</b>
A. Gesetzliche Schuldverhältnisse im Schuldrecht .....	18
B. Gesetzliche Schuldverhältnisse im Sachenrecht .....	18
<b>2. Teil: Pflichten aus dem rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnis .....</b>	<b>21</b>
<b>1. Abschnitt: Überblick .....</b>	<b>21</b>
<b>2. Abschnitt: Ermittlung der Hauptleistungspflichten .....</b>	<b>22</b>
A. Bestimmung des Umfangs der Leistungspflicht .....	22
I. Bestimmung des Leistungsgegenstands durch Vertragsauslegung .....	22
II. Bestimmung des Leistungsgegenstands bei nur bestimmbar vereinbarter Leistung .....	23
1. Bestimmung des Umfangs der Leistung bei einer Gattungsschuld .....	23
2. Bestimmung des Leistungsgegenstands bei einer Wahlschuld .....	24
3. Nachträgliche Leistungsbestimmung durch eine Partei oder einen Dritten .....	25
a) Bestimmung des Gegenstands der Leistung gemäß § 315 .....	25
b) Bestimmung der Gegenleistung gemäß §§ 315, 316 .....	26
Fall 2: Honorarprofessor .....	27
c) Bestimmung der Leistung durch einen Dritten gemäß §§ 317 ff. ....	29
B. Bestimmung der Leistungsmodalitäten .....	30
I. Bestimmung der Leistungszeit .....	30
1. Bestimmung der Leistungszeit durch Vereinbarung .....	30
2. Spezielle gesetzliche Regelungen bezüglich der Leistungszeit .....	31
3. Leistungszeit aus den Umständen .....	32
4. Allgemeine Regelung des § 271 .....	32
II. Bestimmung des Leistungsorts .....	33
C. Geldschuld .....	35
<b>3. Abschnitt: Nebenleistungspflichten .....</b>	<b>36</b>
A. Vereinbarte Nebenleistungspflichten .....	36
B. Gesetzlich speziell geregelte Nebenleistungspflichten .....	36
C. Nicht speziell geregelte Nebenleistungspflichten .....	37
I. Mitwirkungspflichten .....	37
II. Auskunfts- und Rechenschaftspflichten .....	37
<b>4. Abschnitt: Pflichten aus § 241 Abs. 2 .....</b>	<b>38</b>
A. Leistungstreuepflichten .....	39
B. Aufklärungspflichten .....	39
C. Schutzpflichten .....	40
<b>5. Abschnitt: Obliegenheiten .....</b>	<b>40</b>
■ Zusammenfassende Übersicht: Pflichten und Obliegenheiten aus vertraglichen Schuldverhältnissen .....	42

<b>3. Teil: Verletzung schuldrechtlicher Pflichten</b> .....	43
<b>1. Abschnitt: Überblick</b> .....	43
A. Folgen der Verletzung schuldrechtlicher Pflichten .....	43
B. Tatbestände der Pflichtverletzung .....	44
I. Überblick .....	44
II. Abgrenzung der Pflichtverletzungen .....	45
III. Einordnung des Gewährleistungsrechts in das System der allgemeinen Vorschriften .....	46
<b>2. Abschnitt: Unmöglichkeit</b> .....	48
A. Ausschluss des Leistungsanspruchs gemäß § 275 Abs. 1–3 .....	48
I. Unmöglichkeit i.S.d. § 275 Abs. 1 .....	49
1. Untergang des Leistungsgegenstands bei der Stückschuld .....	50
2. Unmöglichkeit bei der Gattungsschuld .....	50
a) Konkretisierung der Gattungsschuld im Falle der Holschuld .....	51
b) Konkretisierung bei der Bringschuld .....	52
c) Konkretisierung bei der Schickschuld .....	53
d) Bindung an die Konkretisierung .....	53
Fall 3: Fernseher in Flammen .....	54
3. Geschuldeter Leistungsgegenstand gehört einem Dritten .....	56
Fall 4: Ein Schiff, zwei Käufer .....	57
4. Untergang des Leistungssubstrats .....	59
5. Unmöglichkeit bei anderweitigem Erfolgseintritt .....	60
6. Unmöglichkeit bei persönlich geschuldeter Tätigkeit .....	61
Fall 5: Krankheitsbedingte Betriebseinstellung .....	61
7. Einsatz übernatürlicher Kräfte .....	63
8. Geschuldete Leistung kann infolge Zeitablaufs nicht mehr erbracht werden .....	63
II. Leistungsverweigerungsrechte aus § 275 Abs. 2 und 3 .....	64
1. Leistungsverweigerung gemäß § 275 Abs. 2 .....	65
a) Verhältnis zwischen § 275 Abs. 2 und § 439 Abs. 4 (§ 635 Abs. 3) .....	65
b) Verhältnis zwischen § 275 Abs. 2 und § 313 .....	65
c) Bestimmung des groben Missverhältnisses .....	67
Fall 6: Ein Grundstück, zwei Käufer .....	68
2. Leistungsverweigerungsrecht gemäß § 275 Abs. 3 .....	69
III. Vorübergehende Unmöglichkeit .....	70
1. Ausnahmsweise Gleichstellung mit endgültiger Unmöglichkeit .....	70
2. Vorübergehende Unmöglichkeit ohne Gleichstellung .....	70
Fall 7: Audi auf Abwegen .....	71
B. Erlöschen oder Bestehenbleiben des Gegenleistungsanspruchs .....	73
I. Anwendungsbereich des § 326 .....	74
II. Verantwortlichkeit des Gläubigers, § 326 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 .....	75
1. Verletzung einer Verhaltenspflicht .....	75
2. Obliegenheitsverletzung .....	76
3. Vertragliche Risikoübernahme .....	76

4. Beiderseitig zu vertretende Unmöglichkeit .....	76
Fall 8: Fehler beim Verladen .....	77
III. Annahmeverzug des Gläubigers, § 326 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 .....	81
IV. Anrechnungspflicht gemäß § 326 Abs. 2 S. 2 .....	82
C. Sekundärleistungsansprüche .....	82
I. Anspruch aus § 311 a Abs. 2 wegen eines anfänglichen Leistungshindernisses .....	83
1. Voraussetzungen .....	83
2. Rechtsfolgen .....	84
II. Anspruch aus §§ 280 Abs. 1 u. 3, 283 .....	84
1. Schuldverhältnis .....	85
2. Pflichtverletzung – Leistungsbefreiung gemäß § 275 Abs. 1–3 nach Vertragsschluss .....	86
3. Keine Entlastung gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 .....	87
4. Rechtsfolgen .....	87
a) Abgrenzung Schadensersatz statt oder neben der Leistung .....	87
b) Berechnung des Ersatzanspruchs .....	88
aa) Surrogationstheorie und Differenztheorie .....	88
bb) Leistung teilweise oder nicht wie geschuldet erbracht .....	90
III. Anspruch auf Aufwendungsersatz .....	90
IV. Anspruch auf Surrogatsherausgabe gemäß § 285 .....	91
1. Schuldverhältnis .....	91
2. Unmöglichkeit der Leistung .....	91
3. Erlangung eines Ersatzes oder Ersatzanspruches .....	91
4. Kausalität und Identität .....	92
5. Rechtsfolgen .....	92
D. Rücktrittsrecht .....	92
■ Zusammenfassende Übersicht: Unmöglichkeit .....	93
<b>3. Abschnitt: Nichtleistung nach Fristsetzung .....</b>	<b>94</b>
A. Relevante Regelungen .....	94
B. Anspruch aus §§ 280 Abs. 1 u. 3, 281 .....	94
I. Schuldverhältnis .....	95
II. Fälliger durchsetzbarer Anspruch .....	96
1. Fälligkeit .....	96
2. Durchsetzbarkeit .....	97
III. Leistung nicht oder nicht wie geschuldet erbracht .....	98
1. Nichtleistung .....	98
2. Schlechtleistung .....	99
IV. Fristsetzung und erfolgloser Fristablauf; Entbehrlichkeit der Frist oder Abmahnung und erneuter Verstoß .....	99
1. Fristsetzung und Fristablauf .....	99
2. Erfolglosigkeit des Fristablaufs .....	101
Fall 9: Teilweise eingehaltene Frist .....	102
3. Entbehrlichkeit der Fristsetzung .....	104
a) Entbehrlichkeit der Fristsetzung kraft Vereinbarung .....	105

b) Entbehrlichkeit der Fristsetzung gemäß § 281 Abs. 2 Alt. 1 .....	105
c) Entbehrlichkeit der Fristsetzung gemäß § 281 Abs. 2 Alt. 2 .....	106
d) §§ 437 Nr. 3, 440 und §§ 634 Nr. 4, 636 .....	106
4. Abmahnung und erneuter Verstoß, § 281 Abs. 3 .....	107
V. Keine Entlastung gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 .....	107
VI. Anspruchsausschluss gemäß § 242 bei eigener Vertragsuntreue .....	108
VII. Rechtsfolgen .....	109
1. Schwebezustand .....	109
a) Beendigung durch Erfüllung .....	109
b) Beendigung durch Annahmeverzug begründendes Angebot? .....	110
Fall 10: Späte Spezialmaschine .....	110
c) Keine Beendigung durch Erfüllungsverlangen .....	112
2. Erlöschen des Erfüllungsanspruchs .....	113
3. Erlöschen des Gegenanspruchs .....	113
4. Schadensersatz statt der Leistung .....	114
a) Umfang und Inhalt des Schadensersatzanspruchs .....	114
Fall 11: Teureres TV .....	118
Fall 12: Briefloser Bentley .....	121
b) Besonderheiten bei gegenseitigen Verträgen .....	123
c) Teilleistungen und Schlechtleistungen .....	124
■ Zusammenfassende Übersicht: Nichtleistung nach Fristsetzung .....	126
<b>4. Abschnitt: Aufwendungsersatz gemäß § 284 .....</b>	<b>127</b>
A. Schadensersatz statt der Leistung .....	128
B. Aufwendungen .....	128
C. Kein Ausschluss nach § 284, letzter Hs. ....	129
D. Rechtsfolgen .....	129
<b>5. Abschnitt: Schuldnerverzug .....</b>	<b>129</b>
A. Anspruch auf Ersatz des Verzögerungsschadens .....	130
I. Schuldverhältnis .....	130
II. Schuldnerverzug .....	132
1. Fälliger durchsetzbarer Anspruch .....	132
a) Einrede des nicht erfüllten Vertrags gemäß § 320 .....	132
Fall 13: Schwerfälliger Käufer .....	132
b) Einrede des Zurückbehaltungsrechts gemäß § 273 .....	133
c) Auswirkungen anderer Einreden auf den Schuldnerverzug .....	134
2. Nichtleistung des Schuldners .....	135
3. Mahnung oder deren Entbehrlichkeit .....	135
a) Mahnung .....	135
aa) Keine Mahnung vor Fälligkeit .....	136
bb) Aufforderung zur Erbringung der geschuldeten Leistung .....	136
cc) Mahnung bei erforderlicher Mitwirkung des Gläubigers .....	137
b) Gleichstellung der Klageerhebung und des Mahnbescheids	
mit der Mahnung .....	137
c) Entbehrlichkeit der Mahnung .....	138

aa) Entbehrlichkeit der Mahnung gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 1 .....	138
bb) Entbehrlichkeit der Mahnung gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 2 .....	138
cc) Entbehrlichkeit der Mahnung gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 3 .....	139
dd) Entbehrlichkeit der Mahnung gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 4 .....	139
d) Verzugseintritt gemäß § 286 Abs. 3 .....	140
aa) Entgeltforderungen .....	140
bb) Fälligkeit und Zugang einer Rechnung .....	141
cc) 30-Tage-Frist .....	141
dd) Besonderer Hinweis gegenüber Verbrauchern .....	142
e) Vereinbarungen über den Verzugseintritt .....	142
4. Kein Verzug ohne Vertretenmüssen (§ 286 Abs. 4) .....	143
a) Unverschuldete tatsächliche oder rechtliche Hindernisse .....	143
b) Unverschuldeter Irrtum .....	144
III. Rechtsfolge: Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens .....	144
1. Beginn des Verzugs .....	144
2. Beendigung des Verzugs .....	145
a) Beendigung durch Entfallen der Verzugsvoraussetzungen .....	145
b) Beendigung durch Angebot der Schuldnerleistung in Annahmeverzug begründender Weise .....	145
3. Verzögerungsschaden .....	146
Fall 14: Ignoranter Installateur .....	147
B. Weitere Verzugsfolgen .....	148
■ Zusammenfassende Übersicht: Verzug .....	150
<b>6. Abschnitt: Sonstige Verletzung von Leistungspflichten .....</b>	<b>151</b>
A. Verträge ohne Gewährleistungsrecht .....	151
B. Verträge mit Gewährleistungsrecht .....	152
I. Kauf-/Werkvertragsrecht .....	152
II. Mietrecht/Reisevertragsrecht .....	152
<b>7. Abschnitt: Verletzung von Rücksichtnahmepflichten aus § 241 Abs. 2 .....</b>	<b>152</b>
A. Anspruch aus §§ 280 Abs. 1 u. 3, 282 und Rücktritt gemäß § 324 .....	152
I. Schadensersatz statt der Leistung gemäß §§ 280 Abs. 1 u. 3, 282 .....	153
1. Bestehen eines Schuldverhältnisses .....	153
2. Verletzung einer Pflicht aus § 241 Abs. 2 .....	153
3. Unzumutbarkeit der Leistung .....	154
4. Vertretenmüssen i.S.d. § 280 Abs. 1 S. 2 .....	154
5. Rechtsfolge .....	154
II. Rücktritt gemäß § 324 .....	154
III. Pflichtverletzungen in Sukzessivlieferungsverträgen .....	155
Fall 15: Triefende Tomaten .....	155
B. Anspruch aus § 280 Abs. 1 wegen der Verletzung einer Pflicht zur Rücksichtnahme .....	159
I. Spezielle Pflichten in vorvertraglichen Schuldverhältnissen .....	160
1. Grundloser Abbruch von Vertragsverhandlungen .....	160
Fall 16: Verpasster Vertragsschluss .....	161

2. Vertragspartner verschuldet die Unwirksamkeit eines Vertrags .....	164
II. Verletzung anderer Rücksichtnahmepflichten in vorvertraglichen und vertraglichen Schuldverhältnissen .....	165
1. Verletzung von Aufklärungspflichten .....	165
a) Aufklärungspflichten im vorvertraglichen Schuldverhältnis .....	166
aa) Vorrangige Regelungen im vorvertraglichen Schuldverhältnis .....	166
Fall 17: Miese Maklerin .....	168
bb) Verletzung einer Aufklärungspflicht .....	171
cc) Inhalt des Ersatzanspruchs .....	172
b) Aufklärungspflichten nach Vertragsschluss .....	173
Fall 18: Bröckelnder Beton .....	173
2. Verletzung von Schutzpflichten .....	174
Fall 19: Böse Bananenschale .....	176
3. Verletzung der Leistungstreuepflichten .....	177
Fall 20: Ladenhüter Lack .....	178
■ Zusammenfassende Übersicht: Verletzung von Rücksichtnahmepflichten .....	179
<b>8. Abschnitt: Vertretenmüssen nach §§ 276–278 .....</b>	<b>180</b>
A. Verantwortlichkeit des Schuldners gemäß §§ 276, 277 .....	180
I. Vorsatz und Fahrlässigkeit .....	180
II. Vertragliche oder gesetzliche Haftungsmilderungen .....	181
III. Vertragliche oder gesetzliche Haftungsverschärfungen .....	182
IV. Zurechnungsfähigkeit .....	184
B. Haftung für Erfüllungsgehilfen .....	184
I. Schuldverhältnis .....	185
II. Erfüllungsgehilfe .....	185
1. Tätigwerden bei der Erfüllung einer dem Schuldner obliegenden Verbindlichkeit .....	185
Fall 21: Überlassung eines Krans mit Kranführer .....	187
2. Willentliche Einbindung .....	189
III. Pflichtverletzung des Erfüllungsgehilfen bei Erfüllung der übertragenen Verbindlichkeit .....	189
Fall 22: Gelegenheit macht Diebe .....	189
IV. Verschulden .....	192
C. Haftung für gesetzliche Vertreter .....	193
I. Gesetzlicher Vertreter .....	193
II. Pflichtverletzung .....	193
III. Verschulden .....	193
<b>4. Teil: Gläubigerverzug gemäß §§ 293 ff. ....</b>	<b>194</b>
<b>1. Abschnitt: Voraussetzungen des Gläubigerverzugs .....</b>	<b>194</b>
A. Angebot der Leistung .....	194
I. Tatsächliches Angebot .....	194
II. Wörtliches Angebot .....	195
III. Entbehrlichkeit eines Angebots .....	196

B. Schuldner zur Leistung imstande und bereit (§ 297) .....	196
C. Nichtannahme der Leistung oder Unterlassen einer Mitwirkungshandlung .....	196
<b>2. Abschnitt: Rechtsfolgen des Gläubigerverzugs</b> .....	197
A. Haftungsmilderung gemäß § 300 Abs. 1 .....	197
Fall 23: Vergesslicher Versicherungsmakler .....	197
B. Übergang der Leistungsgefahr bei Gattungsschulden .....	198
C. Anspruch des Schuldners auf Ersatz von Mehraufwendungen .....	199
Fall 24: Feuchtes Getreide .....	199
D. Weitere Rechtsfolgen des Gläubigerverzugs .....	201
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	203

## LITERATURVERZEICHNIS



Verweise in den Fußnoten auf „RÜ“ und „RÜ2“ beziehen sich auf die Ausbildungszeitschriften von Alpmann Schmidt. Dort werden Urteile so dargestellt, wie sie in den Examensklausuren geprüft werden: in der Rechtsprechungsübersicht als Gutachten und in der Rechtsprechungsübersicht 2 als Urteil/Behördenbescheid/Anwaltsschriftsatz etc.

RÜ-Leser wussten mehr: Immer wieder orientieren sich Examensklausuren an Gerichtsentscheidungen, die zuvor in der RÜ klausurmäßig aufbereitet wurden. Die aktuellsten RÜ-Treffer aus ganz Deutschland finden Sie auf unserer Homepage.

Abonnenten haben Zugriff auf unser digitales RÜ-Archiv.

Bamberger/Roth	Beck'scher Online-Kommentar Stand 01.02.2020 (zitiert: BeckOK BGB/Bearbeiter)
Baumbach/Hopt	Handelsgesetzbuch 40. Auflage 2021
Brox/Walker	Allgemeines Schuldrecht 45. Auflage 2021
Dauner-Lieb/Langen	Nomos Kommentar BGB Band 2 Schuldrecht 4. Auflage 2021 (zitiert: NK-BGB/Bearbeiter)
Erman	Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Band 1: §§ 1–853 BGB 16. Auflage 2021 (zitiert: Erman/Bearbeiter)
Jauernig	Bürgerliches Gesetzbuch 18. Auflage 2021 (zitiert: Jauernig/Bearbeiter)
Looschelders	Schuldrecht Allgemeiner Teil 18. Auflage 2021
Lorenz/Riehm	Lehrbuch zum neuen Schuldrecht 1. Auflage 2002
Münchener Kommentar	zum Bürgerlichen Gesetzbuch  Band 1: Allgemeiner Teil (§§ 1–240 BGB), AGB-Gesetz 9. Auflage 2021

	Band 2: Schuldrecht Allgemeiner Teil (§§ 241–432 BGB) 8. Auflage 2019
	Band 8: Sachenrecht (§§ 854–1296 BGB) 8. Auflage 2020 (zitiert: MünchKomm/Bearbeiter)
Palandt	Bürgerliches Gesetzbuch 80. Auflage 2021 (zitiert: Palandt/Bearbeiter)
Paulus	Schuldrecht Besonderer Teil/1
Staudinger	J. v. Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Neben- gesetzen §§ 139–163 (2015) Einl. zu §§ 241 ff., §§ 241–243 (2015) §§ 255–304 (2014) §§ 315–326 (2015) §§ 433–480 (2014) Leasingrecht (2018) §§ 631–651 (2013) §§ 985–1011 (2012) (zitiert: Staudinger/Bearbeiter)
Vieweg/Werner	Sachenrecht 8. Auflage 2018

## Einleitung

### A. Gesetzliche Regelung des Schuldrechts (§§ 241–853<sup>1</sup>)

Der Gesetzgeber bediente sich bei der Schaffung des BGB einer „Klammertechnik“. Die Regelungen, die allgemeine Bedeutung haben sollen, sind den speziellen Vorschriften in einem „Allgemeinen Teil“ vorangestellt.

1

- Der Allgemeine Teil des BGB (§§ 1–240) enthält die Vorschriften, die für das gesamte BGB gelten sollen, soweit nicht in den folgenden Büchern spezielle Regelungen enthalten sind.
- Im Allgemeinen Teil des Schuldrechts (§§ 241–432) sind die Regeln enthalten, die für alle Schuldverhältnisse Gültigkeit haben, soweit nicht für dieses Schuldverhältnis im Besonderen Teil des Schuldrechts Sonderregeln bestehen.
- Der Besondere Teil des Schuldrechts (§§ 433–853) enthält die Vorschriften, die nur für das jeweilige besondere Schuldverhältnis Geltung beanspruchen, beispielsweise die §§ 433–479 für Kaufverträge, die §§ 535–580 a für Mietverträge und die §§ 823–853 für unerlaubte Handlungen.

Für die Prüfungsreihenfolge gilt die Regel: vom Speziellen zum Allgemeinen.

- Zunächst sind Regeln im Besonderen Teil zu suchen.
- Sind dort keine vorrangigen Vorschriften enthalten, sind die Vorschriften des Allgemeinen Teils des Schuldrechts anwendbar.
  - Innerhalb des Allgemeinen Teils sind die §§ 311–359 Sonderregeln für alle Schuldverhältnisse aus Verträgen und
  - die §§ 320–326 Sondervorschriften für gegenseitige Verträge.
  - Mit Wirkung zum 01.01.2022 wurden nunmehr Sonderregeln für **Verträge über digitale Produkte** in den §§ 327–327 u eingeführt [Dazu ausführlich AS-Skript Schuldrecht AT 2 (2022)].
- Ergänzend greifen die Regeln des BGB AT ein, die nicht nur für die Schuldverhältnisse, sondern für das gesamte BGB gelten.

**Hinweis:** Viele schuldrechtliche Probleme liegen in der Abgrenzung zwischen dem Schuldrecht BT und dem Schuldrecht AT. Es muss der Regelungsbereich der Vorschriften des Besonderen Teils (insbesondere der Gewährleistungsvorschriften) genau bestimmt werden, um festzustellen, ob und inwieweit die Vorschriften des Allgemeinen Teils anwendbar sind.

### B. Schuldverhältnis als pflichtenbegründende Sonderbeziehung zwischen zwei oder mehreren Personen

Das Schuldrecht ist das „Recht der Schuldverhältnisse“. Eine **gesetzliche Definition** des Schuldverhältnisses **fehlt**. Aus der gesetzlichen Regelung des Schuldrechts kann indes entnommen werden, dass das Schuldverhältnis eine zwischen zwei oder mehreren Personen durch Rechtsgeschäft, rechtsgeschäftsähnlich oder kraft Gesetzes pflichtenbegründende Sonderbeziehung darstellt.

2

<sup>1</sup> §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

Das Schuldverhältnis zeichnet sich regelmäßig dadurch aus, dass jemand von einer anderen Person eine **Leistung** fordern kann (§ 241 Abs. 1 S. 1), d.h., dass er gegen sie einen Anspruch hat. Der Anspruchsinhaber ist der Gläubiger, der Anspruchsgegner der Schuldner, vgl. § 194 Abs. 1.

Im Gesetz wird der Begriff des Schuldverhältnisses mit zwei verschiedenen Inhalten verwendet; nach einzelnen Vorschriften ist bereits der einzelne **Anspruch** ein Schuldverhältnis, während in anderen Vorschriften davon ausgegangen wird, dass das **Rechtsverhältnis als Ganzes** ein Schuldverhältnis darstellt. Es muss demnach zwischen dem Schuldverhältnis im engeren und weiteren Sinne unterschieden werden.

## I. Schuldverhältnis im engeren Sinn

- 3 In einzelnen gesetzlichen Vorschriften ist bereits der einzelne Anspruch – aus einem Schuldverhältnis – ein Schuldverhältnis:
- § 241 Abs. 1 S. 1 bestimmt: „Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern.“
  - § 362 Abs. 1 bestimmt: „Das Schuldverhältnis erlischt, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird.“

## II. Schuldverhältnis im weiteren Sinn

- 4 Nach anderen Vorschriften ist das pflichtenbegründende Rechtsverhältnis als Ganzes ein Schuldverhältnis.
- Der 8. Abschnitt des 2. Buchs des BGB trägt die Überschrift „Einzelne Schuldverhältnisse“. Damit werden die nachstehend aufgeführten Verträge, nämlich Kaufvertrag, Darlehensvertrag, Schenkungsvertrag, Mietvertrag usw., als Schuldverhältnisse bezeichnet.
  - In § 425 Abs. 1 geht das Gesetz vom Schuldverhältnis i.w.S. aus. Dort wird bestimmt: „Andere ... Tatsachen (*als Erfüllung, Erlass und Gläubigerverzug*) wirken, soweit sich aus dem Schuldverhältnis nicht ein anderes ergibt, nur für und gegen den Gesamtschuldner, in dessen Person sie eintreten.“

## C. Entstehen des Schuldverhältnisses

- 5 Schuldverhältnisse entstehen durch Rechtsgeschäft, aufgrund rechtsgeschäftsähnlicher Tatbestände oder kraft Gesetzes.
- **Rechtsgeschäftliche** Schuldverhältnisse entstehen durch **Vertrag** (§ 311 Abs. 1) oder ausnahmsweise im Falle der Auslobung (§ 657) durch einseitiges Rechtsgeschäft. Vertragliche Schuldverhältnisse sind in erster Linie die in den §§ 433 ff. genannten Vertragstypen (Kauf, Tausch, Miete, Pacht, Werkvertrag usw.) sowie die atypischen Verträge.
  - **Rechtsgeschäftsähnliche** Schuldverhältnisse sind in **§ 311 Abs. 2 und 3** geregelt.
  - **Gesetzliche** Schuldverhältnisse entstehen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, nach denen jemand eine Leistung fordern kann.  
Gesetzliche Schuldverhältnisse enthält der Besondere Teil des Schuldrechts, nämlich

die **Geschäftsführung ohne Auftrag** (§§ 677 ff.), die **ungerechtfertigte Bereicherung** (§§ 812 ff.) und die **unerlaubte Handlung** (§§ 823 ff.).

Darüber hinaus gibt es gesetzliche Schuldverhältnisse, die nicht im 2. Buch des BGB geregelt sind, z.B. das **Eigentümer-Besitzer-Verhältnis** (§§ 987 ff.), das Verhältnis zwischen Unterhaltsberechtigten und -verpflichteten (§§ 1601 ff.) oder zwischen Erben und Vermächtnisnehmern (§§ 2147 ff.).

## D. Pflichten in einem Schuldverhältnis

In einem Schuldverhältnis bestehen bestimmte primäre – d.h. allein durch das Bestehen des Schuldverhältnisses begründete – Pflichten. Die Verletzung dieser Pflichten kann Sekundärleistungsansprüche, d.h. Schadensersatz- oder Rückabwicklungsansprüche auslösen.

6

### I. Primäre Pflichten

Bei den primären Pflichten kann es sich um Leistungspflichten und um Verhaltenspflichten handeln. Obliegenheiten bestehen im Gegensatz zu den Pflichten nicht einer anderen Person gegenüber, sondern sind lediglich im eigenen Interesse zu beachten.

#### 1. Leistungspflichten

Leistung ist jedes Verhalten – Handeln, Dulden oder Unterlassen – einer Person, das von einer anderen Person gefordert werden kann. Die forderungsberechtigte Person ist der Gläubiger, die verpflichtete ist der Schuldner.

7

Dem Gläubiger steht aufgrund des Schuldverhältnisses regelmäßig ein durchsetzbarer Erfüllungsanspruch, ein primärer Leistungsanspruch zu. Er kann das geschuldete Verhalten (die Leistung) unter Einschaltung des Gerichts erzwingen. Eine Ausnahme bilden nur die Naturalobligationen, bei denen dem Gläubiger ein Erfüllungsanspruch versagt ist. Die Fälle der Naturalobligation sind gesetzlich bestimmt (Spiel, Wette, Ehevermittlung).

**Beispiele** für Verhaltensweisen, die Gegenstand eines Schuldverhältnisses sein können, die also Leistungen darstellen: die Übereignung einer Sache, die Überlassung des Besitzes an einer Sache, die Erstellung eines Gutachtens, die Errichtung eines Hauses, die Zahlung eines Geldbetrags, die Erteilung von Unterricht, das Unterlassen bestimmter Tätigkeiten usw.

#### 2. Rücksichtnahmepflichten aus § 241 Abs. 2

Jede Partei muss sich aufgrund des Schuldverhältnisses so verhalten, dass die andere in der Verwendung des geleisteten Gegenstands nicht beeinträchtigt wird und **keine Partei darf der anderen Schaden zufügen**. Die Rücksichtnahmepflichten müssen beachtet werden, damit dem anderen keine Nachteile entstehen. Auf die Einhaltung dieser Pflichten besteht **kein Erfüllungsanspruch**. Werden sie schuldhaft verletzt, kann die benachteiligte Partei Schadensersatz verlangen (Schadensersatz statt der Leistung nach §§ 280 Abs. 1 u. 3, 282; sonstige Schäden nach § 280 Abs. 1) oder vom Vertrag zurücktreten (§ 324).

8

**Beispiel:** Der Verkäufer muss nicht nur Eigentum und Besitz am Kaufgegenstand gemäß § 433 Abs. 1 übertragen, sondern er muss z.B. den Käufer über mögliche Gefahren unterrichten, die bei der Verwen-

dung des Kaufgegenstands entstehen; unterlässt er dieses, hat er dies zu vertreten. Und entsteht dem Käufer dadurch ein Schaden, kann dieser Schadensersatz aus § 280 Abs. 1 verlangen.

### 3. Obliegenheiten

- 9 Bei den Obliegenheiten handelt es sich nicht um Verhaltenspflichten, die einer anderen Person gegenüber bestehen. Obliegenheiten sind **lediglich im eigenen Interesse** zu beachten. Die Missachtung hat nachteilige Folgen für die belastete Partei.

**Beispiel:** Es besteht keine Pflicht des Geschädigten, nicht selbst zur Schadensverursachung beizutragen. Der Geschädigte muss sich aber sein Mitverschulden gemäß § 254 anrechnen lassen, wenn er einen Schadensersatzanspruch geltend macht.

## II. Sekundärleistungspflichten

- 10 Werden die in einem Schuldverhältnis bestehenden Pflichten verletzt, so können Schadensersatz- bzw. Rückabwicklungsansprüche entstehen. Bei der Verletzung von Leistungspflichten kommen Sekundärleistungsansprüche aus Unmöglichkeit, Nichtleistung nach Fristsetzung, Verzug, Gewährleistung oder sonstigen Pflichtverletzungen (§ 280 Abs. 1) in Betracht. Auch die Verletzung der Pflicht zur Rücksichtnahme (§ 241 Abs. 2) kann Schadensersatzansprüche begründen (§ 280 Abs. 1; §§ 280 Abs. 1 u. 3, 282).

### E. Relativität der Schuldverhältnisse

- 11 Die Schuldverhältnisse und die daraus folgenden Pflichten sind relativ, d.h., sie wirken nur zwischen den Parteien des Schuldverhältnisses. Dritte sind grundsätzlich aus einem Schuldverhältnis weder berechtigt noch verpflichtet.

**Beispiel:** V verkauft K 50.000 l Heizöl, K verkauft weiter an D.

D hat keinen Anspruch gegen V auf Lieferung. Er kann aus dem mit K geschlossenen Kaufvertrag nur gegen seinen Vertragspartner K vorgehen. V ist seinerseits nur aus dem zwischen ihm und K geschlossenen Kaufvertrag K gegenüber verpflichtet.

**Nur ausnahmsweise** können **Dritte** aus einem zwischen anderen Personen bestehenden Schuldverhältnis Rechte herleiten oder verpflichtet sein.

Es kann ein **gesamtes Schuldverhältnis auf einen Dritten** übergehen

- durch Vertragsübernahme
- oder kraft Gesetzes (z.B. § 566, § 613 a).

**Berechtigungen Dritter** aus einem Schuldverhältnis können sich ergeben

- aus einem Vertrag zugunsten Dritter (§ 328),
- aus einem **Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter**,
- bei der **Abtretung** von Forderungen (§§ 398 ff.) oder dem gesetzlichen Forderungsübergang.

Verpflichtungen Dritter können nur entstehen, wenn der Betroffene ihnen zumindest zugestimmt hat. **Verträge zulasten Dritter** sind **unzulässig** und unwirksam. Ein Dritter kann aus einem Schuldverhältnis verpflichtet sein,

- wenn er einen Schuldbeitritt
- oder eine Schuldübernahme (§§ 414, 415) erklärt.

## Unmöglichkeit

### Ausschluss der Leistungspflicht

- Unmöglichkeit i.S.d. § 275 Abs. 1
  - Bei einer Gattungsschuld tritt Unmöglichkeit ein,
    - wenn die gesamte Gattung untergeht,
    - wenn der Teil der Gattung untergeht, auf den sich die Schuld beschränkt (beschränkte Gattungsschuld),
    - wenn Konkretisierung gemäß § 243 Abs. 2 eingetreten ist und die Sache untergeht oder
    - wenn gemäß § 300 Abs. 2 die Leistungsgefahr auf den Gläubiger übergegangen ist und die Sache untergeht.
  - Steht der Leistungsgegenstand im Eigentum und/oder Besitz eines Dritten und ist dessen Herausgabebereitschaft unklar, kann der Gläubiger den Erfüllungsanspruch geltend machen, aber auch (wahlweise) Schadensersatz statt der Leistung gemäß §§ 280 Abs. 1 u. 3, 283 verlangen.
  - Unmöglichkeit tritt durch Zeitablauf ein, wenn die Leistung nicht mehr nachholbar ist, d.h. bei absoluten Fixgeschäften.
- In den Fällen des § 275 Abs. 2 ist die Leistung zwar theoretisch möglich, erfordert aber einen unverhältnismäßigen Aufwand.
- § 275 Abs. 3: Unzumutbarkeit der Leistungserbringung

### Gegenleistungsanspruch

Ist die Leistungspflicht gemäß § 275 Abs. 1–3 ausgeschlossen, geht der Anspruch auf die Gegenleistung grundsätzlich gemäß § 326 Abs. 1 S. 1 unter. Ausnahmen:

- Gefahrtragungsregeln:
  - §§ 446, 447
  - §§ 644, 645
  - § 615
- § 326 Abs. 1 S. 2: Unmöglichkeit der Nacherfüllung
- § 326 Abs. 2 S. 1 Alt. 1: Gläubiger hat die Unmöglichkeit allein oder weit überwiegend zu verantworten
- § 326 Abs. 2 S. 1 Alt. 2: Gläubiger in Annahmeverzug und Unmöglichkeit nicht vom Schuldner zu vertreten
- § 326 Abs. 3: Gläubiger macht § 285 geltend

### Sekundärleistungsansprüche

- § 311 a Abs. 2: Schadensersatz statt der Leistung bzw. Aufwendungsersatz bei anfänglicher Unmöglichkeit
- §§ 280 Abs. 1 u. 3, 283: Schadensersatz statt der Leistung bei nachträglicher Unmöglichkeit
- § 326 Abs. 4: Erbrachte Leistung kann zurückverlangt werden
- § 284: Aufwendungsersatz
- § 285: Anspruch auf Surrogatsherausgabe

### Rücktrittsrecht

- §§ 326 Abs. 5, 323

### 3. Abschnitt: Nichtleistung nach Fristsetzung

- 175 Die Nichtleistung nach Fristsetzung ist eine Pflichtverletzung, die mit dem Verzug unter dem Oberbegriff der Leistungsverzögerung zusammengefasst werden kann. Im Vergleich mit dem Verzug hat sie weitergehende Rechtsfolgen, aber auch strengere Voraussetzungen. Statt einer bloßen Mahnung (§ 286 Abs. 1) ist grundsätzlich eine **erfolglose Fristsetzung** erforderlich (§§ 281 Abs. 1 S. 1, 323 Abs. 1), die, wie auch die Mahnung, entbehrlich sein kann.

#### A. Relevante Regelungen

Regelungen, die an eine Nichtleistung nach Fristsetzung anknüpfen, sind:

- Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung aus §§ 280 Abs. 1 u. 3, **281 Abs. 1**;
- Anspruch auf Aufwendungsersatz gemäß §§ 280 Abs. 1 u. 3, **281, 284**;
- Rücktrittsrecht aus **§ 323 Abs. 1**.<sup>302</sup>

Die Vorschriften haben weitestgehend identische Voraussetzungen. Die Ansprüche auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz setzen anders als das Rücktrittsrecht das Vertretenmüssen voraus, wobei dies vermutet wird und der Schuldner sich gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 entlasten muss. Nach einem erfolglosen Fristablauf hat der Gläubiger die Wahl, welches der Rechte er geltend macht, wobei ein Rücktritt den Schadensersatzanspruch gemäß § 325 nicht ausschließt.

#### B. Anspruch aus §§ 280 Abs. 1 u. 3, 281

176

##### §§ 280 Abs. 1 u. 3, 281: Voraussetzungen und Rechtsfolgen

- I. Schuldverhältnis
- II. Fälliger durchsetzbarer Anspruch
- III. Leistung nicht oder nicht wie geschuldet erbracht
- IV. Fristsetzung und erfolgloser Fristablauf oder  
Entbehrlichkeit der Frist oder  
Abmahnung und erneuter Verstoß (§ 281 Abs. 3)
- V. Keine Entlastung gemäß § 280 Abs. 1 S. 2
- VI. Rechtsfolgen:
  1. Zunächst Schwebezustand (Schadensersatz- neben Erfüllungsanspruch)
  2. Erlöschen des Erfüllungsanspruchs gemäß § 281 Abs. 4
  3. Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung
  4. Gegebenenfalls: Rückforderung des Geleisteten gemäß § 281 Abs. 5

<sup>302</sup> Zum Rücktrittsrecht ausführlich AS-Skript Schuldrecht AT 2 (2020), Rn. 54 ff.

## I. Schuldverhältnis

Der Anspruch aus §§ 280 Abs. 1 u. 3, 281 setzt ein wirksames Schuldverhältnis zwischen den Parteien voraus. Dazu kommt grundsätzlich jedes **vertragliche oder gesetzliche Schuldverhältnis** in Betracht. Das Rücktrittsrecht aus § 323 Abs. 1 hat dagegen engere Voraussetzungen; es greift nämlich nur bei einem gegenseitigen Vertrag ein.

**Klausurhinweis:** Das Schuldverhältnis, auf das die Vorschriften der §§ 280 Abs. 1 u. 3, 281 angewandt werden, wird indes in den weitaus häufigsten (Klausur-)Fällen ein gegenseitiger Vertrag sein. Aufgrund der systematischen Stellung der Normen (die §§ 280 und 281 stehen nicht wie § 323 im Abschnitt 3 „Schuldverhältnisse aus Verträgen“ unter dem Titel 2 „Gegenseitiger Vertrag“) kann aber weder § 280 noch § 281 auf die Besonderheiten eines Schadensersatzanspruchs in gegenseitigen Verträgen eingehen. Bei der Prüfung der einzelnen Anspruchsvoraussetzungen und Rechtsfolgen sind die Besonderheiten bei gegenseitigen Verträgen gleichwohl zu berücksichtigen.

Ob die §§ 280 Abs. 1 u. 3, 281 **auf den Herausgabeanspruch aus § 985 anwendbar** sind, wird nicht einheitlich beurteilt.

- Nach einer vereinzelt vertretenen Ansicht sind die genannten Vorschriften auf den Herausgabeanspruch aus § 985 BGB **ohne Einschränkungen anzuwenden**.<sup>303</sup>
- Andere verneinen die Anwendbarkeit aus grundsätzlichen Erwägungen. Der vindikatorische Herausgabeanspruch habe eine andere Funktion als schuldrechtliche Ansprüche. Er diene der Rechtsverwirklichung nur, soweit er Eigentum und Besitz zusammenführe. In Verbindung mit den §§ 280 Abs. 1 u. 3, 281 diene er dagegen letztlich der Verwertung der Sache. Dies sei mit seinem **Zweck nicht vereinbar**. Das Eigentum könne nicht wie ein sonstiger Erfüllungsanspruch zugunsten der Wahl von Schadensersatz wegfallen. Eine Anwendung der §§ 280, 281 gefährde zudem den durch die Regelungen des EBV intendierten Schutz des redlichen Besitzers.<sup>304</sup>
- Die wohl überwiegende Auffassung in Rspr. und Lit. geht von einer grundsätzlichen Anwendbarkeit der §§ 280, 281 auf den Herausgabeanspruch des § 985 aus. Einschränkend seien allerdings die **gesetzgeberischen Wertungen des EBV** (§§ 987 ff.) zu beachten, weshalb ein Eigentümer über die genannten Vorschriften nur gegenüber einem verschärft haftenden Besitzer vorgehen dürfe.<sup>305</sup>

Auch der **BGH** hat sich letztgenannter Auffassung angeschlossen.<sup>306</sup> Der Eigentümer einer Sache könne, wenn der bösgläubige oder verklagte Besitzer seine Herausgabepflicht nach § 985 nicht erfüllt, unter den Voraussetzungen der §§ 280 Abs. 1 u. 3, 281 Abs. 1 Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Denn auch bei einem dinglichen Herausgabeanspruch bestehe hierfür ein **praktisches Bedürfnis**. Der **dingliche Gläubiger** ist **bei seiner Rechtsverfolgung nicht schlechter zu stellen als der schuldrechtliche**. Der Eigentümer hat nämlich gleichermaßen wie ein obligatori-

303 Vieweg/Werner, Sachenrecht, 7. Aufl. 2015, § 7, VI. Rn. 36.

304 MünchKomm/Baldus § 985 Rn. 158 ff.

305 OLG Rostock NJW-RR 2012, 222, 223; Palandt/Grüneberg § 281 Rn. 4; Staudinger/Schwarze § 281 Rn. B 5; Weiss JuS 2012, 965, 967.

306 BGH RÜ 2016, 681.

scher Herausgabegläubiger, insbesondere bei Ungewissheit über die Erfolgsaussichten der Vollstreckung des Herausgabeanspruchs, ein Interesse an der Möglichkeit eines rechtssicheren Übergangs zum Schadensersatz. Diesen könnte der Eigentümer andernfalls, von dem Tatbestand des § 992 abgesehen, bei einer bloßen Herausgabeverweigerung mit gleichzeitiger Unauffindbarkeit der Sache für den Gerichtsvollzieher nicht verlangen. Bei fehlgeschlagener Vollstreckung des Herausgabebetitels bliebe ihm nur ein neuer, nunmehr auf die §§ 989, 990 gestützter (Schadensersatz-) Prozess. Dies widerspräche den Vorstellungen des Gesetzgebers. Danach soll der Gläubiger nach Setzung einer angemessenen Frist zur Erbringung der Leistung sicher sein, bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen Schadensersatz statt der Leistung verlangen zu können. Dieses für die Anspruchsdurchsetzung wichtige Instrument muss auch dem Vindikationsgläubiger zur Verfügung stehen.<sup>307</sup>

## II. Fälliger durchsetzbarer Anspruch

### 1. Fälligkeit

- 178** § 281 setzt eine „fällige Leistung“ voraus. Eine Leistung ist ab dem Zeitpunkt fällig, ab dem der Gläubiger sie fordern kann. Gemäß § 271 Abs. 1 ist die Leistung grundsätzlich sofort fällig, es kann aber durch Vertrag oder Gesetz etwas anderes bestimmt oder den Umständen zu entnehmen sein.

Pflichtverletzungen vor Fälligkeit begründen gemäß **§ 323 Abs. 4** ein Rücktrittsrecht, wenn offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen des Rücktritts eintreten werden. Dies ist insbesondere bei einer ernsthaften und endgültigen Erfüllungsverweigerung vor Fälligkeit anzunehmen.

In § 281 ist keine dem § 323 Abs. 4 entsprechende Regelung über einen eventuellen Anspruch bei Pflichtverletzungen **vor Fälligkeit** getroffen. Wie dieser Fall zu behandeln ist, ist umstritten. Der Streit spielt vor allem bei der endgültigen Leistungsverweigerung vor Fälligkeit eine Rolle.

- Teilweise wird **§ 281 Abs. 1 u. 2** bei der endgültigen Leistungsverweigerung vor Fälligkeit **analog** angewendet.<sup>308</sup> Bei einem gegenseitigen Vertrag sei es widersinnig, wenn der Gläubiger nur nach § 323 Abs. 4 zurücktreten, aber nicht Schadensersatz statt der Leistung verlangen könne.
- Nach der Gegenansicht ergibt sich der Schadensersatzanspruch des Gläubigers bei einer endgültigen Leistungsverweigerung vor Fälligkeit aus **§ 282**.<sup>309</sup> Die Leistungsverweigerung stelle einen Verstoß gegen die sich aus § 241 Abs. 2 ergebende Leistungstreuepflicht dar. Für eine analoge Anwendung des § 281 fehle es an einer Regelungslücke.
- Für die erstgenannte Ansicht spricht, dass bei einer ernsthaften Leistungsverweigerung vor Fälligkeit eine Nichtleistung vorliegt. Der Schuldner erbringt die geschuldete Leistung gar nicht. Er verstößt nicht lediglich gegen eine Leistungstreuepflicht,

<sup>307</sup> BGH RÜ 2016, 681, 684.

<sup>308</sup> MünchKomm/Ernst § 281 Rn. 67.

<sup>309</sup> BeckOK BGB/Unberath § 281 Rn. 24.

sondern gegen die ursprüngliche Leistungspflicht. Ein Verstoß gegen die Leistungspflicht führt aber nicht zu einer Anwendung des § 282, sondern zu einer (gegebenenfalls analogen) Anwendung des § 281.

## 2. Durchsetzbarkeit

Obwohl **im Wortlaut** der Vorschrift **nicht aufgeführt**, setzt § 281 auch die Durchsetzbarkeit der Forderung voraus.<sup>310</sup> 179

**Hintergrund:** Der Anspruch aus §§ 280 Abs. 1 u. 3, 281 ist – bezüglich des Schadensersatzes – an die Stelle der Regelungen der §§ 286 Abs. 2 a.F. und 326 a.F. getreten. Diese setzten den Verzug voraus, der nur vorliegen kann, wenn der Anspruch des Gläubigers durchsetzbar ist. Da durch die Änderung des Gesetzes eine sachliche Änderung insoweit nicht beabsichtigt war, ist für den Schadensersatzanspruch aus §§ 280 Abs. 1 u. 3, 281 ein fälliger und durchsetzbarer Anspruch Voraussetzung.

Für die Frage, ob das bloße Bestehen der Einrede das Entstehen eines Anspruchs aus §§ 280 Abs. 1 u. 3, 281 verhindert oder ob die Einrede vom Schuldner geltend gemacht werden muss, gelten die gleichen Grundsätze wie beim Verzug (dazu unten Rn. 226 ff.).

- **Allein das Bestehen der Einrede des § 320** verhindert sowohl den Eintritt des Verzugs<sup>311</sup> als auch das Entstehen eines Schadensersatzanspruchs aus §§ 280 Abs. 1 u. 3, 281.<sup>312</sup> Da der Käufer gemäß § 433 Abs. 1 S. 2 einen Erfüllungsanspruch auf eine mangelfreie Sache hat, kann er bei Mängeln der Kaufsache die Bezahlung gemäß § 320 verweigern, soweit er nicht vorleistungspflichtig ist. Die Mängleinrede des Käufers ist ein Fall des § 320. Dies gilt auch für die Mängleinrede des Werkbestellers,<sup>313</sup> sie ist lediglich in § 641 Abs. 3 der Höhe nach konkretisiert.
- Das **Zurückbehaltungsrecht aus § 273 muss** vom Schuldner **geltend gemacht werden**, damit er nicht in Verzug kommt und auch die Voraussetzungen des § 281 nicht eintreten.<sup>314</sup> Der Schuldner muss sich auf diese Einrede berufen, weil der Gläubiger nicht in jedem Fall damit rechnen muss, dass der Schuldner von einem Zurückbehaltungsrecht aus § 273 Gebrauch macht.
- Auch das Leistungsverweigerungsrecht aus **§ 410 Abs. 1 S. 1 muss vom Schuldner geltend gemacht werden**.<sup>315</sup>
- Bei **allen anderen Einreden** (z.B. § 214, § 275 Abs. 2 und 3, § 771, § 821, § 853) hindert nach h.M. **allein das Bestehen** der Einrede den Eintritt des Verzugs und den Eintritt der Voraussetzungen des § 281.<sup>316</sup>

Im **Gewährleistungsrecht** gibt es **Ausnahmen** von dem Erfordernis der Durchsetzbarkeit. Wenn der Werkunternehmer die Nacherfüllung gemäß § 635 Abs. 3 zu Recht als unverhältnismäßig verweigert, ist der Nacherfüllungsanspruch nicht mehr durchsetzbar.

310 BT-Drs. 14/6857 S. 47; Palandt/Grüneberg § 281 Rn. 8; MünchKomm/Ernst § 281 Rn. 20.

311 BGH WM 2003, 1964.

312 Palandt/Grüneberg § 281 Rn. 8.

313 Jauernig/Mansel § 641 Rn. 6.

314 Palandt/Grüneberg § 281 Rn. 8.

315 BGH NJW 2007, 1269 für das Verhindern des Verzugsintritts.

316 BeckOK BGB/Unberath § 281 Rn. 12; Palandt/Grüneberg § 281 Rn. 8; MünchKomm/Ernst § 286 Rn. 23; für die Verjährung bei § 281 a.A.: MünchKomm/Ernst § 281 Rn. 20, 48.

Wie sich aus § 636 ergibt, hat der Besteller gleichwohl das Recht ohne Fristsetzung gemäß §§ 634 Nr. 3, 323 vom Vertrag zurückzutreten und/oder gemäß §§ 634 Nr. 4, 280 Abs. 1 u. 3, 281 Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.<sup>317</sup> Das Gleiche gilt, wenn der **Verkäufer die Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 3 S. 1 berechtigterweise verweigert**. Aus § 440 S. 1 ergibt sich, dass der Käufer in diesem Fall unmittelbar gemäß §§ 437 Nr. 2, 323 zurücktreten und/oder gemäß §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 u. 3, 281 Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann.

### III. Leistung nicht oder nicht wie geschuldet erbracht

§ 281 setzt voraus, dass der Schuldner die Leistung „nicht oder nicht wie geschuldet erbringt“.

#### 1. Nichtleistung

**180** Die erste Alternative ist die **Nichtleistung**. Wie sich aus § 281 Abs. 1 S. 2 ergibt, ist auch die teilweise Nichtleistung erfasst.

***Hinweis:** Auch im Fall der Unmöglichkeit leistet der Schuldner nicht. Für diesen Fall sind aber § 311 a Abs. 2 und §§ 280 Abs. 1 u. 3, 283 die spezielleren Anspruchsgrundlagen, die eine Anwendung des § 281 ausschließen.<sup>318</sup>*

Umstritten ist, ob allein der Nichteintritt des Leistungserfolgs die Pflichtverletzung begründet oder ob für eine Pflichtverletzung eine Handlung (positives Tun oder Unterlassen) des Schuldners erforderlich ist.

- Nach h.A. in der Lit. ist bei der Verletzung von Leistungspflichten allein der **Nichteintritt des Leistungserfolgs** eine Pflichtverletzung.<sup>319</sup> Jedes Defizit gemessen am positiven Leistungsinteresse des Gläubigers erfülle den Tatbestand der Pflichtverletzung. Auch eine durch ein Naturereignis verursachte Störung könne eine Pflichtverletzung darstellen. Die konkrete, objektiv und subjektiv pflichtwidrige Handlung des Schuldners sei erst bei dem Vertretenmüssen gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 zu prüfen.
- Nach der Gegenansicht kann die Pflichtverletzung nur in einer **Handlung des Schuldners** gesehen werden.<sup>320</sup> Nur bei einer entsprechenden Garantie sei der Schuldner zur Herbeiführung des Erfolgseintritts verpflichtet. Ansonsten schulde er nur die Handlungen, die für den Eintritt des Erfolgs erforderlich seien.

Die unterschiedlichen Meinungen führen in den meisten Fällen zu den gleichen Ergebnissen. Unterschiede ergeben sich aber dann, wenn der Schuldner den Leistungserfolg nicht selbst herbeiführen kann.

**Beispiel:**<sup>321</sup> V verkauft K formwirksam eine Eigentumswohnung. Wegen einer unklaren Grundbuchlage verzögert sich die Eigentumsumschreibung. Schließlich setzt K dem V eine Frist zur Eigentumsübertragung, nach deren Ablauf er Schadensersatz statt der Leistung verlangt. V erklärt, er habe alles getan, um die Eigentumsumschreibung herbeizuführen.

<sup>317</sup> BGH RÜ 2012, 752.

<sup>318</sup> BT-Drs. 14/6040 S. 138.

<sup>319</sup> MünchKomm/Ernst § 280 Rn. 12 ff.; Palandt/Grüneberg § 280 Rn. 13.

<sup>320</sup> BGH RÜ 2008, 1.

<sup>321</sup> Nach BGH RÜ 2008, 1.

## 2. Abschnitt: Rechtsfolgen des Gläubigerverzugs

Der Annahmeverzug begründet, anders als der Schuldnerverzug, keine Schadensersatzpflicht. Es entstehen aber rechtliche Nachteile für den Gläubiger: **326**

- Haftungsbeschränkung des Schuldners auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gemäß § 300 Abs. 1
- Übergang der Gefahr gemäß § 300 Abs. 2
- Aufwendungsersatzansprüche des Schuldners gemäß § 304
- Verzinsungswegfall, § 301; Einschränkung der Nutzungersatzpflicht, § 302
- Besitzaufgaberecht des Schuldners gemäß § 303

Weitere Folgen des Gläubigerverzugs enthalten z.B. die §§ 274 Abs. 2, 326 Abs. 2 S. 1, 372 S. 1, 615, 642–644 und § 373 HGB.

### A. Haftungsmilderung gemäß § 300 Abs. 1

#### Fall 23: Vergesslicher Versicherungsmakler

Der Kunsthändler V, der sein Geschäft aufgeben will und die gemieteten Geschäftsräume am 01.09. zurückgeben muss, führt einen Räumungsverkauf durch. Ende Juli verkauft er dem Versicherungsmakler K, dem diese Umstände bekannt sind, einen alten Schrank für 12.000 €. V und K vereinbaren, dass K den Schrank spätestens am 28.08. abholen soll. V vergisst jedoch den Termin. Am 29.08. lässt V den Schrank daher in einen gemieteten Lagerraum bringen. Beim Abladen rutscht der Schrank weg und wird zerstört. Am 14.09. meldet sich K. Er verlangt 2.000 € Schadensersatz, weil er den Schrank bereits für 14.000 € weiterverkauft hat. V verlangt Kaufpreiszahlung. Zu Recht?

A. K könnte gegen V einen Schadensersatzanspruch aus **§§ 280 Abs. 1 u. 3, 283** haben. **327**

- I. Die Parteien haben sich darüber geeinigt, dass V verpflichtet sein soll, den Schrank gegen Zahlung von 12.000 € auf K zu übertragen. Sie haben damit einen wirksamen **Kaufvertrag** abgeschlossen.
- II. V ist die Erfüllung der Verpflichtung, den Schrank zu übereignen und zu übergeben, **unmöglich** geworden, weil der Schrank zerstört worden ist, **§ 275 Abs. 1**.
- III. V müsste den Umstand, der die Unmöglichkeit verursacht hat, zu vertreten haben. Da V andere Personen mit dem Transport betraut hat, um den Schrank noch an K liefern zu können, sind diese Personen zur Erfüllung der Verbindlichkeit aus dem Kaufvertrag tätig geworden. V muss sich deshalb gemäß § 278 deren schuldhaftes Verhalten als eigenes Verschulden zurechnen lassen. Nach §§ 276, 278 müssen der Schuldner und die Erfüllungsgehilfen jede Fahrlässigkeit und Vorsatz vertreten. Das **Vertretenmüssen** des V ist jedoch **gemäß § 300 Abs. 1 auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt**, wenn sich K im Zeitpunkt der Zerstörung des Schanks im Annahmeverzug gemäß §§ 293 ff. befunden hat.

## Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

<b>Abbruch von Vertragsverhandlungen</b> .....	272	<b>Fixgeschäft</b> .....	122
<b>Abmahnung</b> .....	192	Dauerschuldverhältnis .....	123
<b>Alleingeschäftsführer einer GmbH</b> .....	36, 38	relatives .....	190
<b>Anfechtung</b> .....	285	<b>Fristablauf</b> .....	183
<b>Anfechtungsfrist</b> .....	286	<b>Fristsetzung</b> .....	182
<b>Annahme als Erfüllung</b> .....	185	Entbehrlichkeit .....	187
<b>Annahmeverhinderung</b>		<b>Fund</b> .....	44
vorübergehende .....	325	<b>Garantieerklärung</b> .....	303
<b>Annahmeverzug</b> .....	147, 199 ff., 253	<b>Gattungsschuld</b> .....	52
<b>Anschluss- und Benutzungszwang</b> .....	12	beschränkte .....	98
<b>Aufklärungspflicht</b> .....	47, 81	<b>Gebrauchtwagenhändler</b> .....	35, 38
Verletzung .....	278, 290	<b>Gefahrtragung</b>	
<b>Aufnahmezwang</b> .....	15	Leistungsgefahr .....	98, 328
<b>Aufwendungsersatz</b> .....	170	Preisgefahr .....	102
<b>Auskunftspflichten</b> .....	78	<b>Gefahrtragungsregeln</b> .....	138
<b>Auslegungsregel</b> .....	50	<b>Gefährübergang</b> .....	185, 283
<b>Auslobung</b> .....	5, 11	<b>Gefälligkeiten</b>	
<b>Austauschtheorie</b> .....	167	alltägliche .....	27
<b>Beratungspflicht</b> .....	283	<b>Gefälligkeitsverhältnisse</b> .....	27
<b>Berufshaftung</b> .....	41	<b>Gefälligkeitsverträge</b> .....	27
<b>Beschaffungsschwierigkeiten</b> .....	247	<b>Gegenleistung</b>	
<b>Bestimmung der Gegenleistung</b> .....	56	Bestimmung .....	56
<b>Betriebsrisiko</b> .....	138	<b>Geldbetragsschuld</b> .....	71
<b>Bezugsvertrag</b> .....	271	<b>Geldschuld</b> .....	71
<b>Bringschuld</b> .....	307, 320	<b>Geldsummenschuld</b> .....	71
Konkretisierung .....	102	<b>Geldwertschuld</b> .....	71
<b>Darlehen</b> .....	139	<b>Geltungserhaltende Reduktion</b> .....	238
Dauerschuldverhältnis .....	123, 271	<b>Gesellschaftsvertrag</b> .....	139
Differenzhypothese .....	206, 287	<b>Gesetzlicher Vertreter</b> .....	315
Differenztheorie .....	167, 215 f.	<b>Gestaltungsfreiheit</b> .....	11
Dingliche Ansprüche .....	45, 224	Einschränkungen .....	17
Diskriminierungsverbot .....	13	<b>Gewährleistung</b>	
Drittberechtigung .....	109	Vorrang .....	281
Duldung der Zwangsvollstreckung .....	224	<b>Gewährleistungsrecht</b> .....	93, 170, 181, 184
Durchsetzbarkeit .....	179, 226	<b>Gläubigerverzug</b> .....	318
<b>Eigene Vertragsuntreue</b> .....	194 ff., 234	Rechtsfolgen .....	326
<b>Eigenhaftung des Vertreters</b> .....	34	<b>Grundbuchberichtigungsanspruch</b> .....	224
<b>Eigeninteresse</b>		<b>Grunddienstbarkeit</b> .....	44
wirtschaftliches .....	38	<b>Gutachten</b> .....	57
<b>Einrede</b>		<b>Haftpflichtversicherung</b> .....	12
der Arglist .....	229	<b>Haftung</b>	
der ungerechtfertigten Bereicherung .....	229	erweiterte .....	257
der Vorklage .....	229	<b>Haftungsmilderungen</b> .....	302
des nicht erfüllten Vertrags .....	179, 226	<b>Haftungsminderung</b> .....	327
des Zurückbehaltungsrechts .....	228	<b>Haftungsverschärfungen</b> .....	303
<b>Elektive Konkurrenz</b> .....	203	<b>Hauptleistungspflichten</b> .....	47, 49
<b>Energieversorgung</b> .....	12	<b>Höchstpersönliche Leistungen</b> .....	119
<b>Entgeltforderung</b> .....	241	<b>Holschuld</b> .....	200, 309
<b>Erfolgsort</b> .....	68	Konkretisierung .....	100
<b>Erfüllbarkeit</b> .....	63	<b>Inanspruchnahme des Vertrauens</b> .....	34 f.
<b>Erfüllungsgehilfe</b> .....	305	<b>Interessenwegfall</b> .....	190
<b>Erfüllungsverlangen</b> .....	203	<b>Kalendermäßige Bestimmung</b> .....	237
<b>Erfüllungsverweigerung</b> .....	189	<b>Klageerhebung</b> .....	236
<b>Ergänzende Vertragsauslegung</b> .....	48	<b>Konkretisierung</b>	
<b>Erklärungshaftung</b> .....	280	Bindung .....	105
<b>Erlöschen des Erfüllungsanspruchs</b> .....	204	Bringschuld .....	102
<b>Ersatzvornahme</b> .....	257	Holschuld .....	100
<b>Erweiterte Haftung</b> .....	257	Schickschuld .....	104
<b>Fahrlässigkeit</b> .....	301	<b>Kontrahierungszwang</b> .....	12
<b>Fälligkeit</b> .....	63, 178, 225, 233	bei öffentlichen Versorgungsaufgaben .....	16
		gemäß § 826 .....	14

Leistung .....	7	Sekundärleistungspflichten .....	10
Leistungsbestimmung		Stellvertretendes commodum .....	172
durch Partei oder Dritten .....	54	Störung der Geschäftsgrundlage .....	126
Leistungsgefahr .....	98, 328	Substitution .....	119
Leistungsmodalitäten .....	63 ff.	Subunternehmer .....	120
Leistungsort .....	68	Sukzessivlieferungsvertrag .....	266, 271
Leistungspflichten .....	47	unechter .....	271
Leistungstreuepflicht .....	47, 79, 296 f.	Surrogat .....	171
Leistungsverweigerung .....	239	Surrogationstheorie .....	167, 215
Leistungsverweigerungsrecht		Synallagma .....	47, 139
§ 275 Abs. 2 .....	126	<b>Tatsachenirrtum</b> .....	248
§ 275 Abs. 3 .....	131	Teilleistungen .....	218
Leistungszeit .....	63	Typenzwang .....	11
Liefersperre .....	13	<b>Übernahme eines Beschaffungsrisikos</b> .....	303
<b>Mahnbescheid</b> .....	236	Unmöglichkeit	
Mahnung .....	231 ff.	Ausschluss des Leistungsanspruchs .....	94
Entbehrlichkeit .....	237 ff.	beiderseitig zu vertretende .....	144
Mängelerinrede .....	227	faktische .....	125
Mangelfolgeschäden .....	261, 303	Gattungsschuld .....	98
Mehraufwendungen .....	329	infolge Zeitablaufs .....	122
Mitwirkungshandlung .....	325	subjektive .....	96
Mitwirkungspflichten .....	77	teilweise .....	96, 171
<b>Nacherfüllung</b> .....	93, 148, 182, 261	Untergang des Leistungssubstrats .....	116
Unmöglichkeit .....	160, 170	vorübergehende .....	112, 132
Naturalobligation .....	7	wirtschaftliche .....	126
Nebenleistungspflichten .....	47, 73	Unternehmenssanierer .....	35
Nennbetragsschuld .....	71	Unvermögen .....	96
Nießbrauch .....	44	Unvollkommene zweiseitige Verträge .....	139
Nominalismus .....	71	<b>Verbrauchsgüterkauf</b> .....	18, 63, 104
numerus clausus .....	11	Verjährungseinrede .....	229
<b>Obliegenheiten</b> .....	9, 48, 83	Verkehrssicherungspflicht .....	294
Obliegenheitsverletzung .....	142	Verlangen von Schadensersatz .....	204
Organhaftung .....	295	Verschulden .....	301
<b>Pflichtverletzung</b> .....	85 ff., 157 ff., 311	Versendungskauf .....	63, 138
Preisgefahr .....	102 ff.	Verspätungsschaden .....	254
Preisklauselgesetz .....	71	Vertrag mit Schutzwirkung	
Prozesszinsen .....	257	zugunsten Dritter .....	24, 41
<b>Ratenlieferungsvertrag</b> .....	271	Vertragsanbahnung .....	23, 295
Rechenschaftspflichten .....	78	Vertragsauslegung .....	48, 50
Rechnung .....	242	ergänzende .....	48
Rechtsirrtum .....	249	Vertragsstrafe .....	255
Rentabilitätsvermutung .....	220	Vertragsuntreue	
Risikoübernahme .....	143	eigene .....	194 ff., 234
Rücksichtnahmepflichten .....	20, 47, 79	Vertretenmüssen .....	161, 193, 246, 299
Verletzung .....	262, 272	Verzögerungsschaden .....	223, 254 ff.
<b>Schadensersatz statt der Leistung</b> .....	206	Verzug .....	222
Schadensersatzanspruch		Beendigung .....	252
großer .....	218	Beginn .....	250
kleiner .....	218	Verzugszinsen .....	257
Schickschuld .....	309, 320	Vormerkung .....	224
Konkretisierung .....	104	Vorrang der Gewährleistung .....	281
Schuldnerverzug .....	222 ff.	Vorratsschuld .....	98
Schuldverhältnis .....	2	Vorsatz .....	301
gesetzliches .....	42	Vorübergehende Unmöglichkeit .....	112, 132
im engeren Sinn .....	3	<b>Wahlschuld</b> .....	53
im weiteren Sinn .....	4	Wertsicherungsklauseln .....	71
rechtsgeschäftliches .....	11	Wirtschaftliche Unmöglichkeit .....	126
rechtsgeschäftsähnliches .....	20	Wirtschaftliches Eigeninteresse .....	37
Relativität .....	11	<b>Zahlungsaufstellung</b> .....	242
vorvertraglich .....	21	Zinseszinsen .....	257
Schutzpflichten .....	47, 79, 82, 294	Zurechnungsfähigkeit .....	304
Schwebezustand .....	197	Zurückbehaltungsrecht .....	179
Sekundärleistungsansprüche .....	149	Zuvielforderung .....	182, 195, 234
		Zuwenigforderung .....	234